



Ruderordnung

Ruderverein Esslingen e.V.

Gegründet 1906

Nymphaeaweg 14, 73730 Esslingen am Neckar

Ruderordnung

Beschlüsse

Diese Ruderordnung wurde am 17.1.2013 vom Ausschuss des Ruderverein Esslingen e.V. mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Erweiterung der Ruderordnung nach Vorstandsbeschluss vom 3.7.2013.

Boote

Die Boote des RVE sind Gemeineigentum des Vereins.

Die Boote, das Zubehör sowie alle sonstigen sportlichen Einrichtungen sind sorgfältig zu behandeln.

Sofern im Einzelnen ein Benutzungsplan erstellt ist, unterliegt die Nutzung den Vorgaben dieses Plans. Aktueller Benutzungsplan des RVE ist die Liste „Bootseinteilung der RVE-Flotte“.

Für die Kategorie „ehemalige Rennboote - nach Absprache mit dem Vorstand Sport“ werden folgende Punkte vereinbart:

- 1.1.1. Die zur Benutzung der Boote berechtigten Personen werden nach Rücksprache mit dem Vorstand Sport in die dafür vorgesehene Liste „Benutzungsliste der ehemaligen Regattaboote“ eingetragen.
- 1.1.2. Es ist zulässig, in den aufgeführten Mannschaftsbooten Personen, die nicht in der Liste aufgeführt sind, mitzunehmen. Es muss jedoch mindestens die Hälfte der Personen in der Liste aufgeführt sein.
- 1.1.3. RVE-Mitglieder wie auch Mitglieder anderer Rudervereine dürfen mitgenommen werden. im Falle einer Ablehnung der Aufnahme in die liste ist eine Begründung erforderlich.
- 1.1.4. Eine Mitnahme zum Rudern im Mannschaftsboot, auch mehrfach, führt nicht automatisch zu einer Aufnahme in die Liste.

Ausnahmen dürfen ausschließlich vom Vorstand Sport, Trainer oder Ruderwart genehmigt werden.

Gesperrte und beschädigte Boote dürfen nicht benutzt werden.

Aufgetretene Schäden sind im Fahrtenbuch (efa) einzutragen bzw. schriftlich unter Angabe der Zeit und des Hergangs an den Vorstand Sport und den Bootswart zu melden.

Ruderer unter 18 Jahren dürfen nur unter Aufsicht erwachsener Ruderer, die Mitglied des RVE sind, die Boote benutzen.

Ausfahrten

Auf der Hausstrecke

Die Hausstrecke reicht von km 195,2 bis km 199,3.

Seitenarme und Seitenkanäle dürfen nicht befahren werden.

Die Ruderausfahrt ist in das Fahrtenbuch (efa, alternativ Papierfahrtenbuch) einzutragen

- bei Mannschaftsbooten ist ein Obmann festzulegen
- der Obmann wird kenntlich gemacht (efa = Fettschrift, Papierfahrtenbuch = unterstrichen)
- der Obmann ist für die Mannschaft und das Boot zuständig und verantwortlich
- die Art der Fahrt ist auszuwählen.

Bootswagen sind am Steg an das dafür vorgesehene Stahlseil anzuschließen.

Die Zahlenkombination für die Schlösser ist beim Vorstand Sport zu erfragen.

An- und Ablegen darf ausschließlich gegen die Strömung erfolgen.

Wenden zwischen dem Kraftwerk Oberesslingen und dem Steg ist nicht gestattet.

Es gilt das Rechtsfahrgebot (Steuerbord).

Nach dem Rudern sind die Boote und das Bootszubehör zu reinigen, zu trocknen und wieder aufzuräumen.

Nach Ende der Fahrt ist das Fahrtenbuch (efa, alternativ das Papierfahrtenbuch) mit den gefahrenen Kilometern usw. zu vervollständigen.

Außerhalb der Hausstrecke

Zum Rudern außerhalb der Hausstrecke mit Booten des RVE ist die Genehmigung des Wanderruderwarts oder Vorstand Sport einzuholen (schriftlich).

Zu Wanderfahrten dürfen nur Boote mit Steuermann benutzt werden.

Ausnahmen gewähren ausschließlich der Vorstand Sport oder der Wanderruderwart.

Kleidung

Zum Rudern dürfen nur geeignete Sportbekleidung und Sportschuhe getragen werden.

Ruderer unter 18 Jahren müssen bei Außentemperaturen unter 5 Grad Celsius in 1er- und 2er-Booten Schwimmwesten tragen (Beschluss des Ausschuss vom 29.10.2015).

Die aktuelle Ruderkleidung des RVE ist auf dem vereinsinternen Bestellformular ersichtlich.

Verstöße

Verstöße gegen die Ruderordnung können vom Ausschuss geahndet werden (z.B. zeitliches Ruderverbot).

Falls in solchen Fällen für den RVE ein Schaden entsteht, kann der Verursacher nach §6 Absatz 4 der Satzung in Regress genommen werden.

Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung

Die Bestimmungen der Binnenschifffahrt sind einzuhalten.

Die Berufsschifffahrt hat immer Vorfahrt und ihr muss ausgewichen werden.

Vor Fahrtantritt muss sich der Ruderer über eventuelle Gefahren (z.B. Sperrungen durch Hochwasser, Schleusenarbeiten) informieren und ggf. die Ruderausfahrt unterlassen (Infos unter www.elvis.de oder über die Fernmeldezentrale Untertürkheim).

Grundsätzlich darf nur im Zeitraum zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang gerudert werden.

Bei Eis darf grundsätzlich nicht gerudert werden.

Bei einem Pegelstand (Neckar Plochingen) über 2,40 Meter darf nur noch im Kanal (km 195,2 bis km 196,7) gerudert werden.

Anweisungen durch Vorstand, Trainer, Ruderwart oder Wanderruderwart sind verbindlich einzuhalten.

Auszug aus der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO)

(Quelle: <http://www.elvis.de/Schifffahrtsrecht/Binnenschifffahrtsrecht/BinSchStrO/Index.html>)

2. Teil / Kapitel 10 Neckar (§ 10.01 bis § 10.29)

§ 10.01 Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Kapitel gelten auf dem Neckar (Ne) von der Mündung in den Rhein (Rh) bei Rh-km 428,16 bis zur Gemeindegrenze Wernau-Plochingen (Neckar-km 203,01).

§ 10.11 Schifffahrt bei Hochwasser

- 1.2. Zwischen der Neckarmündung und der Schleusengruppe Feudenheim ist die Schifffahrt verboten, wenn der Wasserstand des Rheins am Pegel Mannheim 760 cm erreicht oder überschritten hat.
- 1.3. Erreicht oder überschreitet der Wasserstand die im Unterwasser einer Schleuse angebrachte Hochwassermarke, wird der Betrieb dieser Schleuse eingestellt und die Schifffahrt ist in der in Nummer 4 genannten Stauhaltung mit Ausnahme des Übersetzverkehrs verboten.
- 1.4. Die zuständige Behörde kann abweichend von Nummer 1 und 2 Ausnahmen zulassen.
- 1.5. Die in Nummer 2 genannte Hochwassermarke wird für die zugeordneten Stauhaltungen durch folgende Pegel und Wasserstände bestimmt:

Stauhaltung	am Pegel im Unterwasser der Schleuse	Hochwassermarke
Wehr Oberesslingen-Deizisau	Deizisau	244 cm
Strecke: Staustufe-Deizisau	Deizisau	244 cm

Gültig ab 01.02.2018